

14. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juni 1952

500/J

Anfrage

Gabriele
 der Abg. Slavik, Prof. Uhliir, Kostroun und Ge-
 nossen
 an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,
 betreffend gesetzwidrige Handlungen beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds.

-.-.-.-.

Zahlreichen Liegenschaftseigentümern wurde der nachstehend veröffentlichte Erlass, Zl. 232.627-II/14S/52 zugesandt.

"Betreff: Tafeln an Häusern, die mit Hilfe des Wohnhaus-Wiederauf-
 baufonds wiederhergestellt oder instandgesetzt wurden.

An alle Bauherren, deren Häuser mit Hilfe des Wohnhaus-Wiederauf-
 baufonds wiederinstandgesetzt sind.

Ihr Wohnhaus wurde mit Kredithilfe aus dem Wohnhaus-Wieder-
 aufbaufonds instandgesetzt, bzw. wiederaufgebaut. Der Wohnhaus-
 Wiederaufbaufonds hat es Ihnen durch Gewährung eines unverzinsli-
 chen, nur mit ein Prozent zu tilgenden Darlehens ermöglicht, den
 Kriegsschaden an Ihrem Haus zu überaus vorteilhaften Bedingungen
 zu beheben. Es wird Ihnen nahegelegt, zur bleibenden Erinnerung an
 den Kriegsschaden und an die Behebung desselben mit Fondshilfe über
 dem Tore Ihres Hauses, u.zw. an der Straßenseite an gut sichtbarer
 Stelle, eine Tafel in der Größe von 75 x 50 cm mit dem in der Beilage
 angeführten Text (bei Teilschäden Muster A, bei Totalschäden Muster
 B) anzubringen.

Tafeln in der von der Fondsverwaltung genehmigten Ausführungs-
 art und Textierung sind zum Preise von rund S 400 von der Firma
 Josef E. Kirchmayr in Wien 6, Münzwardeingasse 8, zu beziehen. Die
 Anbringung der Tafel soll im Einvernehmen mit dem planenden Archi-
 tekten oder Baumeister erfolgen.

Die Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds darf ersuchen,
 Sie von der Anbringung dieser Tafel durch eine Postkarte zu ver-
 ständigen.

Wien, am 28. Mai 1952
 Für den Bundesminister
 der Staatssekretär
 Dr. Bock*

Diesem Erlass liegen ferner als Muster für die Inschriften die
 nachstehenden Textierungen vor:

"Muster A: Dieses Haus wurde in den Kriegsjahren 1939/45 beschä-
 digt und aus Fondsmitteln des Bundesministeriums für Han-
 del und Wiederaufbau in den Jahren unter der Re-
 gierung des Bundeskanzlers Dr.h.c.Ing. Leopold F i g l
 wiederhergestellt."

15. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juni 1952

"Muster B: Dieses Haus wurde in den Kriegsjahren 1939/45 zerstört und aus Fondsmitteiln des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau in den Jahren unter der Regierung des Bundeskanzlers Dr.h.c.Ing. Leopold Figl wiederhergestellt."

Ferner wurde an den Bürgermeister von Wien folgende Zuschrift gerichtet:

"Zl.: 232.627-II/14S/52 Wien, am 28. Mai 1952.

An den Bürgermeister von Wien, Wien I., Neues Rathaus.

Beihufs Kenntnisnahme mit dem Beifügen, daß die Anbringung derartiger Tafeln ab sofort von der Fondsverwaltung als Bedingung in den Kreditbewilligungsbescheiden veschrieben wird. Auch bei Bauten, die nicht Schluss abgerechnet sind, wird die Fondsverwaltung den Bauherren die Anbringung einer solchen Tafel nahelegen.

Für den Bundesminister:

Der Staatssekretär

Dr. Bock"

Dazu stellen die anfragenden Abgeordneten fest:

1. Es ist mehr als eigenartig, daß das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau in einem amtlichen Erlaß für eine einzige Firma in dieser Weise Reklame macht. Schließlich gibt es in diesem Wirtschaftszweig zahlreiche Firmen, die ebenso ihre Steuern und Abgaben zahlen und die bereit sind, sich um öffentliche Aufträge zu bewerben, wie die genannte Firma.

2. Die Mittel des Wiederaufbaufonds sind ausschließlich für die Errichtung kriegsbeschädigter Wohnhäuser bestimmt. Eine Verwendung solcher Mittel für Gedenktafeln widerspricht dem Gesetz; ebensowenig können die Eigentümer oder die Mieter zur Bezahlung dieser Kosten herangezogen werden.

3. Der beanstandete Muster-Text ist ebenso unrichtig wie geschmacklos. Nach den Bestimmungen der Bundesverfassung gibt es nur eine Bundesregierung, aber nicht eine Regierung des Bundeskanzlers Dr. Figl. Es wäre interessant, zu erfahren, ob der Herr Bundeskanzler von dieser ihm zugedachten "Ehrung" überhaupt Kenntnis hat.

4. Völlig gesetzwidrig ist jedoch die im Schreiben an den Herrn Bürgermeister enthaltene Ankündigung, daß die Anbringung derartiger Tafeln als Bedingung in die Kreditbewilligungsbescheide aufgenommen werde. Die

16. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 10. Juni 1952

Bestimmung der Verfassung, daß alle Verwaltungsakte nur auf Grund von Gesetzen vorgenommen werden dürfen, gilt auch für das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

Die Bedingung, eine solche Tafel anzubringen oder auf eigene Kosten oder von Fondsmitteln anzuschaffen, ist durch das Gesetz in keiner Weise geregelt.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau die nachstehende

Anfrage:

1. Ist der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau bereit, in seinem Rossort durchzusetzen, daß die Empfehlung bestimmter Lieferfirmen in amtlichen Erlässen strikt unterlassen wird?
2. Ist der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau bereit, den oben erwähnten Erlass sofort zurückzuziehen und den Empfängern mitzuteilen, daß die Bewilligung von Wiederaufbaukrediten nicht an die Anbringung solcher Erinnerungstafeln geknüpft ist?